

Reit-, Zucht- und Fahrverein Rhinow e.V.

im „Ländchen Rhinow“

S a t z u n g

A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Reit-, Zucht- und Fahrverein Rhinow e.V. im Ländchen Rhinow"

Der Sitz des Vereins ist Rhinow.

Postanschrift: Reit-, Zucht- und Fahrverein Rhinow e.V. im Ländchen Rhinow
Gänsemäsche 2, 14728 Rhinow

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung rund um das Pferd, sowie die Förderung der Pferdezucht.
Verwirklicht werden die Zwecke insbesondere durch die Durchführung und Beschickung Breitensportlicher Veranstaltungen, Pferdeleistungsschauen, Schulungsmaßnahmen für Pferde, Reiter und Fahrer, Fohlen- und Stutenschauen,
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen vom Landesverband der Reit- und Fahrvereine Berlin Brandenburg für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Brandenburg. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein gemäß dem Vereinszweck. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September (Eingang beim Verein) erklärt werden.
3. Streichung aus der Mitgliederliste kann nach Maßgabe des § 7, Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.
4. Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 30-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C: Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung,

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel, gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
5. Gewählt werden können alle volljährigen Vereinsmitglieder.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

^

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahl des Vorstands
 - d) die Satzungsänderungen
 - e) die Wahl des Schiedsausschusses
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins
2.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist oder sich vertreten lässt.
 - b) Ein Mitglied des Vereins kann sich bei der Abstimmung dazu durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen.
 - c) Wahlberechtigt sind für den Jugendwart alle Mitglieder unter 18 Jahre, für alle anderen Vorstandsposten, alle volljährigen Vereinsmitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittel Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindesten 20 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D: S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den zivilrechtlichen Vorschriften über die Liquidation.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder zukünftiger Änderungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll die durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Sollten sich bei Anwendung dieser Satzung Zweifel oder Regelungslücken ergeben, so ist, soweit möglich, analog vorhandener Regelungen der Satzung und nach ihrem Sinn und Zweck zu verfahren.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.08.2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam eingetragen ist.

Kietz, den 07.08.2020

Inhaltsverzeichnis

A: Allgemeines	Seite
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Verbandszugehörigkeit	2
B: Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedsarten	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beitrag	3
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ehrungen	4
C: Vereinsorgane	
§ 10 Vereinsorgane	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes	5
§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes	5
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Anträge	6
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
D: Schlussbestimmungen	
§ 18 Haftpflicht	7
§ 19 Auflösung des Vereins	7
§ 20 Salvatorische Klausel	7
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	7